



Amt für Mobilität und Tiefbau

24.01.2024

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Pott

Telefon: 492-6585

Pott@stadt-muenster.de

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

Weitere Grünpfeile für das Rechtsabbiegen von Radfahrenden bei Rot (VZ 721)

Beratungsfolge

06.02.2024	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Bericht
07.02.2024	Ausschuss für Verkehr und Mobilität	Bericht

Bericht:

Mit dieser Vorlage informiert die Verwaltung über das Prüfergebnis zur Umsetzung des VZ 721 (Grünpfeilschild mit Beschränkung auf den Radverkehr) an weiteren Standorten im Stadtgebiet.

Im Jahr 2019 wurde von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BaSt) im Auftrag des Ministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) ein Pilotversuch initiiert, um eine Grünpfeilregelung für das Rechtsabbiegen an lichtsignalgeregelten Knotenpunkten ausschließlich für den Radverkehr zu untersuchen.

Die Teilnahme an dem Bast Pilotversuch wurde am 07.02.2019 durch den Planungsausschuss mit der Vorlage V/0004/2019 Teilnahme am „Pilotversuch des Rechtsabbiegens von Rad Fahrenden bei Rot“ in Münster einstimmig beschlossen.

Die 7 Standorte in Münster wurden zunächst mit einer Sondergenehmigung der Bezirksregierung für den Piloteinsatz genehmigt und von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BaSt) und dem beauftragten Büro PTV evaluiert.

Die unabhängige Evaluierung zum Pilotversuch „Grüner Pfeil für Radfahrer“ wurde von der BaSt im Januar 2022 veröffentlicht.

Der Link hierzu:

<https://bast.opus.hbz-nrw.de/opus45-bast/frontdoor/deliver/index/docId/2594/file/V355+BF+Gesamtversion.pdf>

Die positiven Erfahrungen in den neun teilnehmenden Städten darunter auch in Münster haben dazu geführt, dass das neue Verkehrszeichen 721 in die gültige StVO im Jahr 2020 als Regelverkehrszeichen „Verkehrszeichen 721 Grünpfeilschild mit Beschränkung auf den Radverkehr“ aufgenommen

wurde und darf somit unter Berücksichtigung der definierten Voraussetzungen bundesweit eingesetzt werden.

Das Zeichen wird an Lichtsignalanlagen angeordnet und ermöglicht es Radfahrenden, von einem Schutzstreifen, einem Radfahrstreifen oder einem baulich angelegten Radweg während einer Rotphase rechts abzubiegen, soweit die Verkehrslage dies zulässt.

Es darf nicht verwendet werden, wenn:

- Dem entgegenkommenden Verkehr ein konfliktfreies Abbiegen nach links signalisiert wird und der Radverkehr nach dem Rechtsabbiegen nicht auf einer benutzungspflichtigen Radverkehrsanlage geführt wird,
- für den entgegenkommenden Linksabbieger der grüne Pfeil gemäß § 37 Absatz 2 Nr. 1 Satz 4 verwendet wird und der Radverkehr nach dem Rechtsabbiegen nicht auf einer benutzungspflichtigen Radverkehrsanlage geführt wird,
- Pfeile in den für den Rechtsabbieger gültigen Lichtzeichen die Fahrtrichtung vorschreiben,
- beim Rechtsabbiegen Gleise von Schienenfahrzeugen gekreuzt oder befahren werden müssen,
- sich im Bereich des rechtsabbiegenden Radverkehrs eine Aufstellfläche für das Linksabbiegen mit indirekter Radverkehrsführung befindet oder
- die Lichtzeichenanlage überwiegend der Schulwegsicherung dient.

An Kreuzungen und Einmündungen, die häufig von seh- oder gehbehinderten Personen überquert werden, soll das Zeichen nicht angeordnet werden.

Mit der Einführung des Grünpfeils für den Radverkehr beabsichtigt der Gesetzgeber eine Förderung des Radverkehrs und damit der umweltfreundlichen Mobilität. Dabei wird den Radfahrenden mehr Verantwortung übertragen. Insbesondere wird den Radfahrenden zugetraut, die Verkehrssituation an einer roten Ampel richtig einzuschätzen und trotz eines Rotsignals sicher nach rechts abzubiegen. Dabei haben alle anderen Verkehrsteilnehmer und insbesondere die querenden Fußgänger Vorrang! Denn diese haben „Grün“ und dürfen deshalb in keiner Weise beeinträchtigt, behindert oder gar gefährdet werden.

Im Falle einer Häufung von Unfällen, bei denen das Zeichen ein unfallbegünstigender Faktor war, ist es zu entfernen, soweit nicht verkehrstechnische Verbesserungen möglich sind.

Um die Attraktivität des Radverkehrs im Stadtgebiet zu erhöhen, wird der Grünpfeil für den Radverkehr an folgenden Standorten ausgeweitet (Anlage 1):

- LSA 01110 nördl. Schlossplatz – Schlossplatz
- LSA 03130 südl. Wienburgstr. – Cheruskerring
nördl. Wienburgstr. – Friesenring
- LSA 03150 südl. Kanalstr. – Lublinring
nördl. Kanalstr. - Cheruskerring
- LSA 03171 Schleswiger Str. – Niedersachsenring
- LSA 03221 Bernsmeyerstiege – Hohenzollernring
Lortzingstr. – Hohenzollernring
- LSA 03230 Manfred-von-Richthofen-Str. – Hohenzollernring
Sternstr. – Hohenzollernring
- LSA 09011 Schillerstr. Bremer Platz
westl. Bremer Platz – südl. Bremer Platz

Mit den zwölf geplanten Grünpfeilen wird die Stadt Münster über insgesamt 19 Grünpfeile für Radfahrende verfügen. Diese sollen auch kurzfristig umgesetzt werden.
Die Verwaltung beabsichtigt nach den zuvor genannten Kriterien die Anwendung des Grünpfeils für Radfahrende im gesamten Stadtgebiet zu prüfen und diese im Rahmen des laufenden Geschäfts der Verwaltung weiter umzusetzen.

Für den Radverkehr kann an solchen Stellen künftig ein unnötiges Warten vor den Lichtsignalanlagen entfallen. Dies ergibt einen Zeitvorteil und ermöglicht ein flüssigeres Vorankommen, insbesondere in den Randzeiten mit weniger Verkehrsgeschehen.

Kosten:

Die Umsetzung der Maßnahme verursacht Kosten in Höhe von 2.400,00 €. Die Finanzmittel stehen unter der Produktgruppe 1201 zur Verfügung.

gez.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage A
Anlage 1: Lagepläne Blatt 1-7